



Kanton Zürich
Baudirektion



Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom November 2009

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Gewässerschutz

1. Änderungen an der Grundwasserbenützungsanlage dürfen nur mit Bewilligung des AWEL vorgenommen werden.
2. Die Übertragung der Verleihung auf einen Dritten ist nur mit Bewilligung des AWEL zulässig.
3. Der Inhaber dieses Rechts hat nach den Weisungen des AWEL Grundwasserspiegel- und Temperaturmessungen durchzuführen sowie die Entnahmemengen zu messen, zu protokollieren und einzureichen.
4. Die Wasserbenützungsanlage untersteht der Aufsicht des AWEL. Die Personen, welchen die Aufsicht über die Anlage übertragen ist, haben jederzeit ungehinderten Zugang.
5. Die Schächte der Grundwasserentnahme und der Versickerungsanlage sind mit einem dichten, verschliessbaren und beschrifteten Deckel (Aufschrift: Grundwasser bzw. Versickerung) zu erstellen. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich sein.
6. Werden Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder zeigen sich Missstände, kann das AWEL auf Kosten des jeweiligen Besitzers die erforderlichen Massnahmen anordnen.
7. Vorbehalten bleiben weitere gesetzliche Bestimmungen, polizeiliche Vorschriften, das Enteignungsrecht des Staates und die Rechte Dritter. Zudem haftet der jeweilige Inhaber des Grundwasserrechts nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts für jeden Schaden und Nachteil, die nachweisbar wegen dieser Anlage und ihres Betriebs entstehen.
8. Vorbehalten bleiben Anpassungen dieses Rechts an künftige Erlasse, insbesondere über die Benützung des Grundwassers und den Gewässerschutz.